

Entscheidung NetzDG0192022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Bild, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 01.03.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des nachbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren nach fernmündlicher Konsultation gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 04.03.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt keinen Tatbestand eines der in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Delikte und ist damit

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Gegenstand der Prüfung ist die URL:

[...],

deren Inhalt direkt abrufbar ist.

Die Beschwerdeführerin rügt ein Verstoß gegen die §§ 86a, 130 und 166 StGB.

Der Beschwerdegegenstand ist ein Bild, das in der Mitte einen geteilten Kopf zeigt, dessen eine Hälfte offenbar Hitlers Kopf darstellen soll. Links neben dem Kopf befindet sich ein Hakenkreuz, unter dem „Nazism“ steht, rechts befindet sich ein Judensterne unter dem „Zionism“ geschrieben ist. In der Mitte über dem Kopf heißt es: „Same Agenda“ und direkt darunter: „Different Faces“.

Die Beschwerde lautet:

„Der Staat Israel wird mit Hitler gleichgesetzt. Israel wird unterstellt, Holocaust an Palästinensern zum Ziel zu haben, gleich wie Hitler den Holocaust an Juden verübt hat.“

Die Rechtswidrigkeit eines beanstandeten Beitrags ist jedoch stets vollumfassend zu prüfen.

II. Entscheidungsgründe

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Aus der abschließenden Aufzählung in § 1 Abs. 3 NetzDG kommen die Straftatbestände des § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), des § 130 StGB (Volksverhetzung) und des § 166 StGB (Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen) in Betracht. Diese Tatbestände sind jedoch nicht erfüllt.

Im Einzelnen:

Zu § 86 a StGB (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen):

Das auf der linken Seite des Bildes zu sehende Hakenkreuz ist ein Kennzeichen einer verfassungswidrigen Organisation (vgl. Fischer Kurz-Kommentar zum Strafgesetzbuch zu § 86a Rdn. 5). Aber auch das Kopfbild von Hitler ist ein solches Kennzeichen (vgl. Fischer zu § 86a Rdn. 5), wobei allerdings die eine Kopfhälfte auf dem Bild kaum als ein Kopfbild von Hitler zu erkennen ist.

Die ständige Rechtsprechung nimmt jedoch eine aus dem „Sinn und Zweck“ der Vorschrift erwachsende tatbestandliche Begrenzung auf solche Handlungen an, welche nach den Umständen des Einzelfalls geeignet sind, bei objektiven Beobachtern den Eindruck einer Identifikation des Handelnden mit den Zielen der verbotenen Organisation zu erwecken. Es ist somit von einer Tatbestandslosigkeit solche Handlungen auszugehen, die dem Schutzzweck der Norm erkennbar nicht zuwiderlaufen (vgl. Fischer zu § 86a Rdn. 18, vgl. Eisele/Schittenhelm in Schönke/Schröder: Strafgesetzbuch – Kommentar zu § 86a RN. 6). Dies ist bei dem vorliegenden Bild der Fall. In dem Bild geht es überhaupt nicht darum, das Hakenkreuz oder den halben Hitlerkopf besonders herauszustellen oder den Eindruck einer Identifikation des Bildes mit den Zielen von Nazideutschland zu erwecken. Vielmehr werden die Kennzeichen in dem Bild nur dazu verwendet, um Israel zu kritisieren und das Land Israel mit dem Nazistaat gleichzustellen. Insoweit kann sich der Schöpfer des Bildes im Übrigen auch auf das Recht zur freien Meinungsäußerung stützen.

Ein Verstoß gegen § 86a StGB kann daher in dem Bild nicht gesehen werden.

Zu § 130 StGB (Volksverhetzung):

Die Vorschrift erfasst die Aufstachelung zum Hass, die Aufforderung zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen und besonders massive Schmähungen. Angriffsobjekt der Taten nach § 130 StGB sind Teile der Bevölkerung sowie nationale, rassistische, religiöse oder ethnische Gruppen, die ebenfalls Teile der Bevölkerung sein müssen. Bestimmendes Rechtsgut des § 130 StGB ist der öffentliche Friede. Mit dem vorliegenden Bild wird der Staat Israel mit dem ehemaligen Nazideutschland gleichgestellt. Es handelt sich insoweit also um eine massive Kritik des Staates Israel. Eine entsprechende Beschimpfung eines fremden Staates greift jedoch weder deren in Deutschland lebenden Staatsangehörigen als Teil der hiesigen Bevölkerung an, noch Teile der

deutschen Bevölkerung die sich mit dem anderen Staat (hier der Staat Israel) besonders verbunden fühlen (vgl. Fischer zu § 130 StGB Rdn. 4).

Es werden auch nicht ansatzweise etwa die Juden in Deutschland beschimpft. Zudem wurde der seit neun Monaten abrufbare Beitrag erst vier Mal mit „Gefällt“ gekennzeichnet. Insoweit ist auch nicht der öffentliche Friede hier in Deutschland tangiert.

Daher kann der Beitrag auch keinen Verstoß gegen § 130 Abs. 3 StGB im Sinne einer Verharmlosung des unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Völkermordes begründen. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22.06.2018, Az.: 1 BvR 2083/15, wird die weiterhin erforderliche Eignung zu Störung des öffentlichen Friedens bei der Verharmlosung des Völkermords durch die Verwirklichung des Tatbestands jedoch nicht indiziert ist; vielmehr gilt Folgendes:

„Soweit sich dies aus den übrigen Tatbestandsmerkmalen selbst nicht eindeutig ergibt, ist die Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens eigens festzustellen. Anders als in den Fällen der Leugnung und der Billigung, in denen die Störung des öffentlichen Friedens indiziert ist, erscheint dies für den Fall der Verharmlosung geboten.“

Es kann also dahingestellt bleiben, ob in dem Beitrag eine tatbestandliche Verharmlosung des Völkermords liegt, da wie vorstehend ausgeführt nicht zu erkennen ist, dass der Beitrag in irgendeiner Weise eine gewisse Relevanz in der Öffentlichkeit erhalten könnte.

Ein Verstoß gegen § 130 StGB kann daher ebenfalls ausgeschlossen werden.

Zu § 166 StGB (Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen):

Die Vorschrift erfasst die Beschimpfung des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses sowie die Beschimpfung von Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen und ihrer Einrichtungen oder Gebräuche. Rechtsgut des § 166 StGB ist der öffentliche Friede (vgl. Bosch/Schittenhelm in Schönke/Schröder Vorbemerkung zu § 166 RN 2). Nicht geschützt ist der Inhalt eines Bekenntnisses als solcher. Bei dem vorliegenden Bild geht es jedoch nicht einmal um eine Kritik des jüdischen Glaubens, also um eine Kritik am Inhalt des entsprechenden Bekenntnisses, sondern „lediglich“ um eine Kritik am israelischen Staat. Diese aber wird auch nicht ansatzweise von § 166 StGB erfasst.

§ 166 StGB ist dementsprechend auch nicht ansatzweise einschlägig.

Daher sind die Äußerungen insgesamt nicht als strafbar und damit nicht als rechtswidrig im Sinne des NetzDG zu bewerten.